

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ständigen Ausschusses**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/2450**

**Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechts-
grundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in
Baden-Württemberg**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/2450 – zuzustimmen.

25. 10. 2012

Der Berichterstatter:

Nikolaos Sakellariou

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg –, Drucksache 15/2450, in seiner 16. Sitzung am 25. Oktober 2012.

Der Vorsitzende gibt eingangs bekannt, zum Gesetzentwurf liege ein Änderungsantrag der Abg. Karl Zimmermann u. a. CDU (*vgl. Anlage*) vor.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU verweist auf das im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum Gesagte und führt weiter aus, in der Sicherungsverwahrung befänden sich die problematischsten ehemaligen Strafgefangenen. Es gebe zwar auch in der Strafhaft Therapieangebote, doch in der Sicherungsverwahrung müsse wesentlich mehr Wert auf Therapie gelegt werden. Gleichwohl rechne er nicht damit, dass es gelinge, viele der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten so zu therapieren, dass von ihnen keine Gefahr mehr ausgehe.

Ausgegeben: 08. 11.2012

1

Zum vorliegenden Änderungsantrag legt er dar, weder der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2009 noch das Bundesverfassungsgericht habe einen Verzicht auf eine Arbeitspflicht für in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte gefordert. Das Bundesverfassungsgericht habe in einer Entscheidung im Jahr 1998 sogar einmal bestätigt, dass auch in der Sicherungsverwahrung gearbeitet werden könne. Im Band 98 der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts könne auf Seite 169 ff. nachgelesen werden, dass auch im Rahmen der Sicherungsverwahrung Artikel 12 Absatz 3 des Grundgesetzes gelte. Deshalb sei die Arbeitspflicht nicht zu versagen; eine Arbeitspflicht wäre nicht als Zwangarbeit anzusehen, sondern sei rechtlich zulässig, weil auch die Sicherungsverwahrung eine freiheitsentziehende Maßnahme sei. Deshalb gebe Artikel 12 Absatz 3 des Grundgesetzes die Möglichkeit, eine Arbeitspflicht für in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte festzulegen. Bei der Arbeit handle es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine Maßnahme der Resozialisierung. Deshalb bitte er um Zustimmung zum vorliegenden Änderungsantrag.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE stellt klar, für diejenigen, die in Sicherungsverwahrung kämen, sei die Strafhaft beendet. Deshalb gebe es auch das Abstandsgebot. Aus diesem Grund sähe er es als unzulässig an, für in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte eine Arbeitspflicht festzulegen. Gleichwohl sollten auch in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte arbeiten, dies müsse jedoch, wie es bei allen Menschen außerhalb der Strafhaft der Fall sei, auf freiwilliger Basis geschehen. Deshalb seien die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen konsequent und durchdacht.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erklärt, die Arbeit sei nach wie vor durchaus ein Bestandteil der Therapie und der Resozialisierung. Angesichts dessen, dass das Bundesverfassungsgericht dazu auffordere, etwas für die Therapie zu tun, würde er sich, wenn nicht der Justizminister erkläre, dass eine Umsetzung des Änderungsantrags aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sei, dem vorliegenden Änderungsantrag anschließen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, es bestehe Einigkeit darüber, dass es einer grundgesetzkonformen Regelung hinsichtlich der Sicherungsverwahrung bedürfe. Insofern sei der vorliegende Gesetzentwurf notwendig. Die Sicherungsverwahrung sei zwar ebenfalls mit einem Freiheitsentzug verbunden, jedoch dürfe nicht der Fehler gemacht werden, sie deshalb mit Haft gleichzusetzen. Deshalb könne eine Arbeitspflicht für in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte nicht festgelegt werden, obwohl all das, was zur Resozialisierung und zur späteren Rückkehr Untergebrachter in die Gesellschaft führe, wozu auch Arbeit zähle, Teil der Therapie sei.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bringt vor, aus seiner Sicht sei es nicht möglich, untergebrachte Personen zu zwingen, gemeinsam mit Strafgefangenen zu arbeiten. In der Sicherungsverwahrung untergebrachten Personen sollte es jedoch nicht möglich sein, sich generell zu weigern, einer Arbeit nachzugehen, und da sich Sicherungsverwahrte in einer freiheitsentziehenden Maßnahme befänden, halte er es für verfassungskonform, eine Arbeitspflicht festzulegen. Eine Therapie könne sich bei Sicherungsverwahrten nicht darauf beschränken, mit Psychologen zu sprechen.

Der Justizminister legt dar, das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom Mai 2011 alle Regelungen zur Sicherungsverwahrung in Bund und Ländern für verfassungswidrig erklärt. Angesichts dessen, dass mittlerweile der 150. Band der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vorliege, sei davon auszugehen, dass die von dem Abgeordneten der Fraktion der CDU zitierte Entscheidung aus dem 98. Band mit der neuen Rechtsprechung obsolet geworden sei.

Dem Abstandsgebot zwischen Strafvollzug und Sicherungsunterbringung werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen. Er verweise in diesem Zusammenhang darauf, dass das Bundesverfassungsgericht ausgeführt habe, dass in der Sicherungsunterbringung freiheitseinschränkende Maßnahmen wegen des Zwecks der Sicherungsunterbringung nur möglich und zulässig seien, wenn sie dem Schutzinteresse Rechnung trügen, und das Schutzinteresse resultiere aus dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und der übrigen Beteiligten am Strafvollzug. Dies

bedeutet, die Arbeitspflicht sei klassischerweise ein Element des Strafvollzugs und nicht der Sicherungsunterbringung. Ebenso wie in der Sicherungsunterbringung gebe es im Übrigen auch in der Untersuchungshaft keine Arbeitspflicht.

Gleichwohl machten die Unterbringungseinrichtungen, konkret also die in Freiburg, Angebote zur Arbeit und zu einer sinnvollen Beschäftigung. Dies könne durchaus auch Bestandteil eines Therapieplans sein und werde dies in der Regel auch sein. Deshalb sehe der Gesetzentwurf in § 42 Absatz 2 Folgendes vor: „Den Unterbrachten sollen Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.“ Das, was in der Sicherungsunterbringung therapeutisch für nützlich gehalten werde, solle angeboten und bereitgestellt werden und trage damit dem Sicherungszweck, der mit der Sicherungsunterbringung verfolgt werde, Rechnung. Deshalb werde dem Anliegen des Abgeordneten der Fraktion der CDU weitgehend entsprochen. Eine gesetzliche Verpflichtung im Sinne einer Arbeitspflicht, wie es im Strafvollzug für die reguläre Strafhaft normiert sei, wäre aus Sicht des Justizministeriums mit der Verfassung nicht vereinbar.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP führt aus, wenn periodisch festgestellt werden müsse, ob die Sicherungsverwahrung weiter andauere, werde es sicher auch künftig eine Form der Prognose geben müssen. Im Rahmen dieser Prognose werde dann sicher auch festgestellt werden, ob sich jemand Therapieangebote öffne oder nicht. Ihn interessiere, ob der Umstand, dass jemand keine Arbeit angenommen habe, obwohl sie ihm angeboten worden sei, dabei eine negative Rolle spielle.

Der Justizminister bejaht dies und teilt mit, er gehe davon aus, dass im Rahmen einer Gesamtbewertung und einer Prognose, ob die Gefahr bestehe, dass ein Sicherungsunterbrachter künftig wieder straffällig werden könnte, auch eine Rolle spielle, inwieweit der Betroffene bereits in Arbeitsprozesse und in geregelte Arbeitsabläufe integriert sei, inwieweit er sich Therapieangeboten beispielsweise auch hinsichtlich Drogenkonsum verschließe oder öffne und ob er bereit sei, weitere Therapiemaßnahmen, die schon begonnen hätten, fortzuführen. In diesem Rahmen spielle die Bereitschaft, zu arbeiten, sicher eine große Rolle. Dies müsse jedoch in jedem Einzelfall entschieden werden. Die Arbeit spielle in diesem Zusammenhang deshalb eine große Rolle, weil sie eine gute Vorbereitung auf ein straffreies Leben nach dem Ende der Sicherungsverwahrung sei, sofern sich der Betroffene darauf einlasse. Es werde zwar immer auch Fälle geben, in denen Therapieangebote nicht angenommen würden oder misslängen oder gar eine Untherapierbarkeit bestehe; gleichwohl sei das Land verpflichtet, Therapieangebote zu machen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU zitiert die Absätze 1 und 2 des § 42 des Gesetzentwurfs und teilt mit, er modifiziere seinen Änderungsantrag insofern, als § 42 Absatz 1 ersatzlos gestrichen werden solle und die bisherigen Absätze 2 bis 5 dann die Absätze 1 bis 4 würden.

Der Justizminister stellt klar, § 42 in der Fassung des Gesetzentwurfs trage den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genau, aber auch hinreichend Rechnung. Im Übrigen hätten sich alle 16 Bundesländer, auch die CDU-geführten Bundesländer, auf diese Regelung verständigt; sogar Bayern habe sich damit einverstanden erklärt.

E i n z e l a b s t i m m u n g

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Änderungsantrag der Abg. Karl Zimmermann u. a. CDU in der geänderten Fassung wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/2450 – zuzustimmen.

08. 11. 2012

Nikolaos Sakellariou

Anlage

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Änderungsantrag

der Abg. Karl Zimmermann u. a. CDU

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/2450

**Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzkonformen Rechtsgrundlage
für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 1 wird § 42 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„§ 47 Absatz 1 des Dritten Buches gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zuweisung der Arbeit oder Beschäftigung oder die zugewiesene Arbeit oder Beschäftigung den Zielen oder der Gestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung nicht widerspricht.“

25. 10. 2012

Zimmermann, Hitzler, Dr. Lasotta, Pauli,
Rau, Rech, Schebesta, Dr. Scheffold CDU

Begründung

Mit dem Antrag soll die im Strafvollzug geltende Arbeitspflicht – entsprechend der bisherigen Regelungslage – auch auf die Sicherungsverwahrung erstreckt werden. Dabei wird die Arbeitspflicht modifiziert und in die Systematik des Fünften Buches des Justizvollzugsgesetzbuches integriert. Die Arbeitspflicht greift insofern nur ein, wenn sie den Zielen oder der Gestaltung des Vollzugs der freiheitsorientierten und therapiegerichteten Sicherungsverwahrung nicht widerspricht.